

# Verfahren des Landesinstallateurausschusses Nordrhein-Westfalen

(Stand November 2021)

zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung  
in das Installateurverzeichnis des  
Gasnetzbetreibers bzw. des Wasserversorgungsunternehmens gemäß § 13 Abs. 2 und  
§ 13a Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Dieses vom Landesinstallateurausschuss NRW verabschiedete Verfahren gilt für die Prüfungen im Gebiet Gastechnik und/oder Wassertechnik zum Nachweis der fachlichen Befähigung von Bewerbern<sup>1</sup>, die in NRW eine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gasnetzbetreibers bzw. des Wasserversorgungsunternehmens anstreben.

### 1.2 Gültigkeit

Dieses Verfahren gilt ab dem 01.11.2021.

## 2. Die Teilnahme am Verfahren<sup>2</sup>

Geprüft werden Bewerber, denen u. a. der Nachweis der fachlichen Befähigung fehlt:

- Installateur- und Heizungsbauermeister ohne den Nachweis von mindestens 50 Punkten im Prüfungsfach „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Installateur-Heizungsbauer MstrV).
- Staatlich geprüfte Techniker der Versorgungstechnik, des Bereiches Sanitär, Heizung, Klima oder eines entsprechenden Sachgebietes sowie Elektromeister und Kälteanlagenbauermeister und Schornsteinfegermeister.

<sup>1</sup> Im Sinne besserer Lesbarkeit wird im Folgenden der Sammelbegriff „Bewerber“ bzw. „Installateur- und Heizungsbauermeister“ bzw. „Elektromeister“ bzw. „Kälteanlagenbauermeister“ bzw. „Schornsteinfegermeister“ bzw. „Techniker“ bzw. „Ingenieur“ bzw. „Geselle“ bzw. „Facharbeiter“ bzw. „Inhaber“ verwendet, der sowohl Bewerber als auch Bewerberinnen bzw. Installateur- und Heizungsbauermeister und Installateur- und Heizungsbauermeisterinnen bzw. Elektromeister und Elektromeisterinnen bzw. Kälteanlagenbauermeister und Kälteanlagenbauermeisterinnen bzw. Schornsteinfegermeister und Schornsteinfegermeisterinnen bzw. Techniker und Technikerinnen bzw. Ingenieure und Ingenieurinnen bzw. Gesellen und Gesellinnen bzw. Facharbeiter und Facharbeiterinnen bzw. Inhaber und Inhaberinnen umfasst.

<sup>2</sup> Dem Verfahren können sich auch Bewerber unterziehen, wenn die Zustimmung des für die Eintragung in einem anderen Bundesland angefragten Netzbetreibers bzw. des Wasserversorgungsunternehmens oder des zuständigen Installateurausschusses vorliegt.

- Diplom-Ingenieure und Absolventen von Bachelor- oder Masterstudiengängen gemäß 5.1.2 der „Richtlinie für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“, in der Fassung vom 1. November 2021.
- In die Handwerksrolle gemäß § 7 b eingetragene Gesellen/Facharbeiter mit mindestens sechsjähriger praktischer Tätigkeit in oben erwähnten Gebieten.
- Inhaber einer Ausnahmerechtigung nach § 8 HwO und § 9 HwO, einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO sowie die Inhaber einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO mit bestandener Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk oder anstelle der Gesellenprüfung mit mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit in diesen Gebieten.

Weitere nicht vorgenannte Bewerber können auf Beschluss des Landesinstallateurausschusses am Verfahren teilnehmen.

Eine Einladung an den Bewerber zum Prüfungstermin erfolgt erst

- nach Zustimmung durch den für die Eintragung angefragten Netzbetreiber bzw. das Wasserversorgungsunternehmen oder durch den für den Bewerber zuständigen Installateurausschuss,
- wenn die Zahlung des aufgegebenen Kostenerstattungsbetrages (Prüfungskosten) durch den Bewerber erfolgt ist,
- der Bewerber das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Befähigung zur Kenntnis genommen und schriftlich akzeptiert hat.

### **3. Durchführung im Verfahren**

Die Durchführung des Verfahrens (Prüfung) findet im Auftrag des Landesinstallateurausschusses NRW beim Fachverband Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen, nachstehend FV SHK NRW genannt, statt und besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit).

Auf dem Deckblatt muss der Name des an der Prüfung Teilnehmenden eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter voneinander getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Teilnehmenden zu versehen.

Jeder Teilnehmende erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Teilnehmenden zu versehen.

Es sind keinerlei Hilfsmittel zugelassen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmende von der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### **Klausurarbeit**

Die Klausurarbeit findet - unter Aufsicht - in der Regel im Hause des FV SHK NRW in Düsseldorf statt. Die Dauer der Klausurarbeit umfasst jeweils 80 Minuten und beinhaltet die Lösung von Aufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Schwierigkeitsgraden. Sie

orientiert sich inhaltlich an den Anforderungen des Meisterprüfungsfaches „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ der Installateur-Heizungsbauer MstrV.

Die Aufgaben beziehen sich auf folgende Themen:

#### **Gastechnik**

- TRGI 2018 – DVGW-Arbeitsblatt G 600
- FeuVO 2019
- mitgeltendes DVGW-Regelwerk
- DIN V 18160

#### **Wassertechnik**

- DIN 1988
- DIN EN 806
- DIN EN 1717
- mitgeltendes DVGW-Regelwerk
- VDI 6023
- Trinkwasserverordnung

### **4. Bewertung**

Der Bewerber hat die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse in der Klausurarbeit nachzuweisen. Dazu müssen mindestens 50 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfungsleistung ist für jeden Bewerber getrennt schriftlich und für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Die Darlegung der Leistungen schließt ab mit dem Beschluss, ob der Bewerber für den Bereich Gastechnik und/oder Wassertechnik zurzeit aus fachlichen Gesichtspunkten befähigt ist.

### **5. Wiederholung des Verfahrens**

Ist der Bewerber für den Bereich Gastechnik und/oder Wassertechnik „zurzeit fachlich nicht befähigt“, kann er das Verfahren zweimal wiederholen.

### **6. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Der Bewerber wird durch den FV SHK NRW unverzüglich schriftlich über das Ergebnis informiert.

### **7. Kosten des Verfahrens**

Der Bewerber hat dem FV SHK NRW die Kosten für die Durchführung des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu erstatten. Die derzeitigen Kosten sind in der Anlage aufgeführt.

Um die Kosten des Verfahrens niedrig zu halten, kann der FV SHK NRW die Bewerbungen sammeln und die Prüfungen auf bestimmte Termine konzentrieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass mindestens zweimal pro Jahr Prüfungstermine stattfinden.

BDEW - Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

Fachverband Sanitär Heizung Klima  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, November 2021

---

Dieses Verfahren einschließlich der Anlage erkenne ich verbindlich an.

---

Datum und Unterschrift des Bewerbers  
(Name des Bewerbers)

## Anlage

### VERFAHRENSKOSTEN

für die Prüfungen im Gebiet Gastechnik und/oder Wassertechnik zum Nachweis der fachlichen Befähigung von Bewerbern, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas- und Wasserversorgungsunternehmens anstreben.

Klausurarbeit im jeweiligen Teilgebiet	250,00 EUR
zzgl. 19 % MwSt.	<u>47,50 EUR</u>
<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>297,50 EUR</u></b>

Bei Wiederholungsprüfungen wird der oben erwähnte Betrag erneut in Rechnung gestellt.